

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 1. Juni 1911.

Nummer 11.

Dieses Blatt ist ein Anhang zu den Ausgaben des Deutschen Reichsanzeigers. Die in diesem Blatt enthaltenen Nachrichten sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken. Die in diesem Blatt enthaltenen Nachrichten sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken. Die in diesem Blatt enthaltenen Nachrichten sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

**Wichtiges:** Bei der Einreichung von Anträgen auf Einbürgerung oder Naturalisation sind die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare zu benutzen. Die in dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zu erhaltenden Formulare sind ausschließlich dem Reichs-Kolonialamt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee zuzuschicken.

## Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

### Vertrag, betr. das Landungswefen in Swakopmund. (vom 10./20. Mai 1911.)

Zwischen dem südwestafrikanischen Bundesrat, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, und der Baermann-Linie, Osnabrück, ist unter Aufhebung des Vertrages, betreffend das Landungswefen in Swakopmund vom 14./24. Juli 1909, nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

§ 1. Die Baermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung im Hafen von Swakopmund zwischen Schiff und Land in beider Richtungen und zwischen Schiff und Schiff auf der Erde in einer dem allgemeinen Verkehrsinteresse und der angestrebten Betriebsförderung entsprechenden Weise zu betreiben. Insbesondere hat sie auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß das zum Landungsbetriebe unter normalen Verhältnissen nötige Personal und Inventar stets vollständig und in befriedigendem Zustande vorhanden ist.

\*) Vgl. „Deutsches Kolonialblatt“ 1909, Nr. 20, S. 935ff.